

Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis

Änderung vom 16. Oktober 2015

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)

verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 30. September 2004¹ über den Schweizer Filmpreis wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. b^{bis}

Ziel des Schweizer Filmpreises ist es:

- b^{bis}. die besten Abschlussfilme in der Filmbildung auszuzeichnen und den Regisseurinnen und Regisseuren damit den Start ins Berufsleben zu erleichtern;

Art. 4 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Filme, die zum Abschluss einer Filmbildung in der Schweiz oder im Ausland realisiert wurden, sind zugelassen, wenn sie unabhängig produziert oder koproduziert wurden und ihre unabhängige Auswertung sichergestellt ist. Abschlussfilme, die nicht unabhängig produziert oder koproduziert wurden oder deren unabhängige Auswertung nicht sichergestellt ist, sind nur in einer eigenen Preiskategorie zugelassen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Zugelassen sind Personen mit Schweizer Nationalität sowie Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Art. 11

¹ Die Preise für die ausgezeichneten Filme werden je zur Hälfte an die Produktion und an die Regie ausbezahlt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

² Die Preise für Abschlussfilme nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} zweiter Satz werden an die Regisseurin oder den Regisseur ausbezahlt.

¹ SR 443.116

II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

16. Oktober 2015

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset